

Anhang zu § 223a

1. § 43 in der Fassung vom 13. 4. 1944:

III. KINDESANNAHME**1. Begründung, ermächtigende Behörde**

ZGB 265, 266, 267, 422 Ziff. 1

§ 43.

¹ Gesuche um Ermächtigung zur Kindesannahme sind dem Regierungsrat schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse, Alter und Wohnsitz des Annehmenden und des Anzunehmenden, ferner die Annahmeerkunde und, falls eine der Parteien bevormundet ist, die Beschlussfassung des Vormundschafts- und Jugendrates, in der die Vernehmung des Vormunds zu erwähnen ist, sowie die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde.

² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des Justizdepartements ein. Das Justizdepartement nimmt die zum Entscheid des Regierungsrats erforderlichen Erhebungen vor.

³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig unter Begründung und Kostenfestsetzung.

2. § 44 in der Fassung vom 27. 4. 1911:

2. Aufhebung, zuständige Behörde

ZGB 269

§ 44.

¹ Die Vorschriften des § 43 finden bei der Aufhebung der Kindesannahme entsprechende Anwendung.